

Satzung für den Verein

„SchorndorfCentro“ – Verein für Citymarketing e.V.

Vorbemerkung: Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden zumeist nur die männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon beziehen sich die Bezeichnungen auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „SchorndorfCentro“ – Verein für Citymarketing. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf, Rems-Murr-Kreis.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- 1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft sowie die Lebensqualität der Innenstadt als Geschäfts-, Einkaufs- und Erlebniszentrum von Schorndorf und seinem nachbarschaftlichen Einzugsbereich zu stärken und zu erhöhen.
- 2) In Schorndorf sollen im partnerschaftlichen Miteinander die Innenstadt-Akteure, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, Freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hauseigentümer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und alle Interessierten diesen Zweck fördern und unterstützen insbesondere auch in Kooperation mit der Stadt Schorndorf.
- 3) Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen im Bereich City-Marketing einschließlich Werbung und Öffentlichkeitsarbeit unter Bündelung aller dem Vereinszweck dienenden Kräfte;

- Profilierung der Innenstadt nach außen und innen;
 - Verbesserung des Innenstadt-Angebots, z.B. Branchenmix, Funktionsvielfalt, Gastronomie, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Öffnungszeiten;
 - Verbesserung der Innenstadt-Gestaltung, z.B. Stadtbild, Beleuchtung, Fassaden, Schaufenster;
 - Verbesserung des Erlebnisangebots in der Innenstadt, z.B. Veranstaltungen, Aktionen, kulturelle Angebote;
 - Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt, z.B. Parkplätze, ÖPNV;
 - Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Innenstadt, z.B. auch Sauberkeit und Sicherheit;
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Kaufkraftbindung;
 - Träger des Schorndorfer Chip-Systems
- 4) Der Verein strebt keine Gewinnerzielung an. Alle Mittel des Vereins kommen ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks zu Gute. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein steht allen an der Erfüllung des Vereinszwecks Interessierten offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und ihn in Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele unterstützen wollen.

- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Im Aufnahmeantrag muss der Antragende sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
- 3) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - bei einer juristischen Person durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - und durch Ausschluss aus dem Verein.

- 2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden muss.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Diese zweite Mahnung ist durch Einwurf-Einschreiben an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1) Zur Finanzierung von Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zusätzlich können zur Finanzierung besonderer Vorhaben von den Teilnehmern Umlagen erhoben werden.
- 2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden durch eine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen dem Verein zustehende Beiträge und Umlagen sowie sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für Personenvereinigungen und juristische Personen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Änderung und Aufhebung der Vereinssatzung
 - Verabschiedung des jährlich aufzustellenden Haushaltsplans, der die Grundzüge der Finanzwirtschaft enthält.
 - Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Auflösung des Vereins

sowie alle sonstigen der Mitgliederversammlung kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin abzusenden. Die Einladung kann zusätzlich in Schorndorf Aktuell und in den Schorndorfer Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung veröffentlicht werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Termin der Mitgliederversammlung wird über die Homepage bekannt gegeben. Sonstige Anträge zur Änderung oder zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über diese Anträge und über Anträge die in der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Beratung ebenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter übertragen werden.
- 5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig, wenn diese Änderungen in der Einladung angekündigt waren.
- 8) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung ein vom Versammlungsleiter beauftragter Schriftführer, eine Niederschrift (Verlaufsprotokoll) gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in die Niederschrift steht allen Mitgliedern zu.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird mit Ausnahme des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, eines weiteren Vorstandsmitgliedes und des Geschäftsführers auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied werden vom Oberbürgermeister der Stadt Schorndorf benannt.
- 2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass

die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende und für den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, auch der erste stellvertretende Vorsitzende, verhindert sind.

- 3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 4) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen, im übrigen erfolgt die Einberufung durch den Vorsitzenden nach Geschäftslage. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern sich der Vorstand nicht einigt, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand an. Er besitzt Stimmrecht.

§ 10

Sachkundige Beratung

- 1) Zur Beratung von Vorstand und Geschäftsführung sowie zur Durchführung von Aktionen können vom Vorstand Beiräte gebildet oder einzelne Personen hinzugezogen werden.

§ 11

Geschäftsführer

- 1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Geschäftsführer bestellt. Ihm obliegt vor allem die verwaltungsmäßige und organisatorische Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der laufenden Geschäfte einschließlich der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit, der Mittelbewirtschaftung, der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingestellt und abberufen.

- 3) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Er ist Mitglied des Vorstands mit Stimmrecht und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 4) Der Vorstand legt die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers durch eine Geschäftsordnung fest.

§ 12

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, durchgeführt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden. § 8 gilt entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schorndorf, welche das ihr zufallende Vereinsvermögen innerhalb von zwei Jahren ausschließlich und unmittelbar zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt zu verwenden hat. Hierüber hat die Stadt Schorndorf den Liquidatoren des Vereins Rechnung zu legen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21. März 2003 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.
Satzung vom 21. März 2003 zuletzt geändert am 28. April 2009.